



Verkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Der Verkauf unserer Produkte Feinpapiere, farbige Papiere (Euler), Thermopapiere, Selbstdurchschreibepapiere (reacto) und Dekorpapiere, erfolgt – abgesehen von den abweichenden Regelungen der Ziffern 3 und 4 dieser Bedingungen – nach Maßgabe der vom Verband deutscher Papierfabriken e.V. empfohlenen allgemeinen Verkaufsbedingungen für graphische Papiere und graphische Kartons und der allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der Papier- und Pappenhersteller der EG, Brüssel, in ihrer gegenwärtigen Fassung. Für andere Papierqualitäten und Erzeugnisse der Papierverarbeitung gelten die AVB analog. Abweichende Bedingungen des Käufers, die vom Verkäufer nicht ausdrücklich für den Einzelfall schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Zahlung

a) bei Inlands-Aufträgen:

1. Die Rechnung ist 30 Tage nach Ausstellungsdatum rein netto fällig, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
2. Bei Rechnungsregulierung durch Akzente oder Wechsel ist der Rechnungsbetrag sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Akzente oder Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen.
3. Bei Zielüberschreitungen werden sofort alle Posten fällig. Wir können Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Zinsen und Kreditprovision für Bankkredite berechnen.

b) bei Export-Aufträgen:

1. Lieferungen erfolgen gegen unwiderrufliches Akkreditiv zahlbar zu unseren Gunsten bei der Deutschen Bank AG, Frankfurt a. M.
2. Wird auf Grund besonderer Vereinbarungen auf die Eröffnung eines Akkreditivs verzichtet, so sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt und / oder bei Vorlage der Dokumente rein netto Kasse ohne Abzug zahlbar.
3. Bei Zielüberschreitungen können Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Zinsen und Kreditprovision für Bankkredite berechnet werden.



§ 3 Eigentumsvorbehalt

Soweit den nachstehenden Bestimmungen nicht Regeln der öffentlichen Ordnung des Käuferlandes, insbesondere auf dem Gebiet des Insolvenzrechts entgegenstehen, gilt beim Fehlen gegenseitiger Vereinbarungen folgendes:

1. Die Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer erfüllt hat.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung, die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen, falls dieser seiner Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer trotz Abmahnung nicht nachkommt. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn der Verkäufer es ausdrücklich schriftlich erklärt hat.
3. Der Käufer kann die Vorbehaltsware im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterverarbeiten oder weiterverkaufen.
4. Durch die Verarbeitung der Vorbehaltsware, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts ist, geht das Eigentum an ihr nicht auf den Käufer über. Werden zusammen mit Vorbehaltsware auch andere Erzeugnisse, die nicht dem Käufer gehören, zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach Maßgabe des Wertes der Vorbehaltsware, auf welche sich der Eigentumsvorbehalt erstreckt.
5. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderungen, die beim Weiterverkauf der weiterverarbeiteten oder unverarbeiteten, ganz oder teilweise dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar zum Ausgleich für den hinfällig gewordenen Eigentumsvorbehalt und als Sicherheit für den Verkäufer bis zur Höhe des Wertes der dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Vorbehaltsware. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seinen Abnehmer von dieser Abtretung zu benachrichtigen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
6. Wenn der Wert der Sicherheit, die sich aus den oben genannten Bestimmungen für den Verkäufer ergeben, den Betrag seiner Forderungen an den Käufer übersteigt, ist er verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben.
7. Der Käufer muss die Vorbehaltsware, an welcher das Eigentum vorbehalten wird, gegen Verlust und Beschädigung versichern, ebenso muss er sofort den Verkäufer von jeder Maßnahme seitens Dritter unterrichten, die im Widerspruch zum Eigentumsvorbehalt stehen, z.B. Pfändung von Waren, die Gegenstand des Vorbehalts sind.

§ 4 Mängeluntersuchung

Nach Empfang der Ware sind Qualität und Gewicht unverzüglich zu prüfen und etwaige Beanstandungen unverzüglich geltend zu machen. Im Falle einer begründeten Mängelrüge ist der Verkäufer verpflichtet, nach seiner Wahl entweder Ersatz zu liefern, angemessenen Nachlass zu gewähren oder Gutschrift des Gegenwertes vorzunehmen. Weitergehende Ansprüche des Käufers, wie Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, Schlechterfüllung, Verschulden bei Vertragsabschluss und Verzug, sind in jedem Falle ausgeschlossen. Fehlt der Ware im Zeitpunkt der Lieferung eine zugesicherte Eigenschaft, beschränkt sich die Ersatzpflicht für den Verkäufer auf die Höhe des Warenwertes. Zur Rücksendung der Ware ist der Käufer nur berechtigt, wenn hierüber vorher eine Vereinbarung getroffen ist.



§ 5 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für beide Teile ist D-77704 Oberkirch.
2. Gerichtsstand für Forderungen ist D-77704 Oberkirch.
3. Die vertraglichen Beziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Klausel ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.

Diese Verkaufsbedingungen gelten für die nachstehenden Gesellschaften der Koehler Gruppe in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die Sie unter www.koehlerpaper.com abrufen können.

Papierfabrik August Koehler AG, Oberkirch
Koehler Kehl GmbH, Oberkirch
Koehler Greiz GmbH & Co. KG, Greiz
Koehler Energie GmbH, Oberkirch

(Stand: Juni 2010)